

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kinderhilfe Kenia e. V." und hat seinen Sitz in 71522 Backnang. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in 71522 Backnang eingetragen.

§2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Ziel und Satzungszweck ist, die Lebensperspektiven von bedürftigen Kindern und Jugendlichen in Kenia unter der Maxime "Hilfe zur Selbsthilfe" nachhaltig zu verbessern, damit sie in ihrer kulturellen Umgebung ein eigenständiges und sozial gesichertes Leben führen können.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt im Sinne der Völkerverständigung in erster Linie die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Unterstützung notleidender Kinder und Jugendliche in Kenia und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Ausgaben dürfen nicht dem Zwecke des Vereins fremd sein. Siehe hierzu auch § 9, Ziffer 3 der Satzung.
6. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit geführt.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Als Mitglied können alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
b) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn innerhalb eines Kalenderjahres kein Beitrag oder Spendenbetrag entrichtet worden ist.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Die Ehrenmitglieder haben Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift wird mit der Einladung zur folgenden Hauptversammlung an die Mitglieder zu versandt oder sie wird bei der nächsten Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

§6 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Antrag können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Mitglieder werden schriftlich dazu eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - d) die Entscheidung, ob wichtige Angelegenheiten des Vereins dem Vorstand oder der Hauptversammlung überlassen bleiben
 - e) die Änderung der Satzung
4. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und 2 Kassenprüfer auf 2 Jahre. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auf Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c) dem Kassierer
 - d) dem 1. Beisitzer
 - e) dem geschäftsführenden Repräsentanten des Vereins im Büro Mombasa, Kenia
2. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder mit deren Einverständnis mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide vertreten den Verein je einzeln nach außen und sind allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.

§8 Der Vorsitzende

Der 1. und 2. Vorsitzende sorgen für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse.

§9 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. und 2. Vorsitzende, soweit nicht dazu bestimmte Mitglieder damit betraut sind. Verwaltungsgeschäfte, die dem Verein fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Der 1. Vorsitzende und alle in der Verwaltung des Vereins tätigen Mitglieder erhalten ihre Aufwendungen (z. B. Portokosten, Telefongebühren u. ä.) vergütet, wobei hierüber in jedem Einzelfall der Vorstand beschließt.
3. Soweit Mitglieder des Vereins oder dritte nach vorangegangenem Auftrag durch den Vorstand Auslagen erbringen, werden diese – soweit erstattungsfähig – gegen Vorlage der Auslagenquittung vom Verein durch Übergabe einer Spendenquittung in gleicher Höhe ausgeglichen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§10 Kassenführung

1. Der Kassierer erledigt die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen. Er hat insbesondere die Mitgliedsbeiträge einzuziehen.
2. Der Kassierer fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Hauptversammlung zur Entlastung vorzulegen ist. Ein von der Hauptversammlung gewählter Kassenprüfer hat vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben zu verwenden.

§11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im 1. Quartal für das laufende Geschäftsjahr fällig.

§12 Auflösung

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird, nach Deckung aller Verbindlichkeiten, dem Mudzini Kwetu Center, Kilifi und/oder den zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung geförderten Hilfsorganisationen, zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der Zuteilung des Vereinsvermögens auf die jeweiligen Anfallberechtigten beschließt die Mitgliederversammlung. Wird bei der Mitgliederversammlung keine Einigung über Zuweisung herbeigeführt, fällt das Vermögen an den Fiskus.

§13 Rechtsgültigkeit

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.07.1994 beschlossen und tritt mit der Fertigstellung in Kraft.

Der 1. Nachtrag ist vom 27.10.1996 an Bestandteil der Satzung.

Der 2. Nachtrag war vom 27.10.1996 bis zum 16.03.2001 Bestandteil der Satzung. Er wird aufgehoben und wird durch den 3. Nachtrag ersetzt.

Der 3., 4. und 5. Nachtrag ist vom 16.03.2001 an Bestandteil der Satzung.

Der 6., 7. und 8. Nachtrag ist vom 26.07.2002 an Bestandteil der Satzung.

Der 9. Nachtrag ist vom 14.11.2003 an Bestandteil der Satzung.

Der 10. Nachtrag ist vom 26.08.2004 an Bestandteil der Satzung.

Der 11. und 12. Nachtrag ist vom 29.04.2005 an Bestandteil der Satzung.

Der 13., 14. und 15. Nachtrag ist vom 18.04.2008 an Bestandteil der Satzung.

Backnang, den 18.04.2008

Kinderhilfe Kenia e. V.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender